

DR. KLAUS KINKEL
STAATSSSEKRETÄR
DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ

5300 BONN 2, den 29. Juni 1990
HEINEMANNSTRASSE 6
TELEFON (02 28) 88 40 80
88 40 81

An den
Minister des Ministerium der Justiz
im Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik
Herrn Dr. Nissel
Clara-Zetkin-Str. 93

Berlin
DDR-1086

nachrichtlich:

Herrn
Parlamentarischen Staatssekretär
Dr. Günther Krause
beim Ministerpräsidenten
der DDR
Amtssitz des Ministerrates
Klosterstraße 47

Berlin
DDR-1020

Kenn PSL

PSL: d. H. Dr. Mehnert

21 VII

- 1

Lieber Herr Nissel !

Darf ich auf unser eben geführtes Telefongespräch zurückkommen.

Nach unserer Auffassung sind im Entwurf des Rehabilitierungsgesetzes (Stand: 8. Juni 1990) insbesondere folgende Fallgruppen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Steuerstraferfahren von §§ 1 und 3 des Entwurfs nicht abgedeckt:

- Urteile mit der Folge der Vermögenseinziehung, die auf Tatsachen beruhen, die von hoheitlich Handelnden bewußt falsch dargestellt wurden,

...

- 2 -

- Urteile mit der unverhältnismäßigen Folge der Vermögenseinziehung, wenn dem Betroffenen nur geringfügige Wirtschaftsvergehen, wie z.B. Planunterschreitungen, zur Last gelegt werden konnten,
- Urteile mit der unverhältnismäßigen Folge der Vermögenseinziehung, wenn dem Betroffenen nur geringfügige Steuer-
vergehen zur Last gelegt werden konnten, wie dies z.B. dann der Fall war, wenn private Sammlungen von Antiquitäten nach westlichen Maßstäben bewertet wurden und es zur Anklage einer Steuerstraftat kam, weil Vermögensteuer nicht entrichtet worden ist und
- jede Kombination der oben genannten drei Fallgruppen.

Urteile mit der Folge der Vermögenseinziehung, die die oben genannten Strafverfahren betreffen, sind aber ebenfalls rechtsstaatswidrige Strafverfahren, die nach Ziffer 9 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 zu korrigieren wären. § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Entwurfes des Rehabilitierungsgesetzes verweist im hier fraglichen Geltungsbereich auf § 3 des Entwurfes. Nach § 3 Absatz 1 werden nur wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilte Personen rehabilitiert, wenn sie mit der Handlung verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben. Auch die Erweiterung in § 3 Absatz 3 stellt nur auf die Wahrnehmung verfassungsmäßiger politischer Grundrechte ab. Die Wahrnehmung von verfassungsmäßigen politischen Grundrechten ist aber in den oben genannten Fallgruppen nicht erkennbar. Insoweit bedürfte es einer Ergänzung in § 3 des Entwurfes.

Ich möchte auch nochmals auf die Parallelvorschriften in den anderen Abschnitten des Rehabilitierungsgesetzes insofern hinweisen, als dort der Wiederbeschaffungswert der eingezogenen Gegenstände und anderer Vermögenswerte die Höhe der Entschädigung bestimmen soll. Bezüglich aller bisher zu leistenden Entschädigungen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Erklärung vom

...

- 3 -

15. Juni 1990 haben wir uns in der Diskussion in der Arbeitsgruppe an der geringeren Höhe der Lastenausgleichszahlungen bzw. der Zahlungen von Seiten der DDR bei Enteignungen orientiert. Die abschließende Beratung dieses Punktes steht allerdings noch aus. Hier müßte an eine Harmonisierung gedacht werden.

Auch das generelle Problem der Finanzierung der mit dem Rehabilitierungsgesetz vorgesehenen Leistungen möchte ich ansprechen. Hierzu macht der Gesetzentwurf keine näheren Angaben; er verweist vielmehr auf ein noch zu schaffendes Finanzierungsgesetz. In dieses Problemfeld gehört auch die Regelung des § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes.

Vor dem Hintergrund des Staatsvertrages und der Tatsache, daß mit dem Gesetz letztlich finanzielle Belastungen für den deutschen Gesamtstaat begründet werden, hätte ich gern noch unser Bundesministerium der Finanzen eingeschaltet. Zu einer Besprechung habe ich für Montag eingeladen.

Ansich würde ich insgesamt eine nochmalige Besprechung auf Fach-ebene begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature